

meidung fernerer Zinsenverluste, ohne längere Säumnis in Empfang zu nehmen.

Leipzig, den 18. Juni 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Sichorius.

Bekanntmachung.

Für Führen der Fiaces und concessionirten Einspänner aus der Stadt nach dem Turnfestplatze haben wir von jetzt ab und bis auf Weiteres die Taxe

für	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.
auf	5 Ngr.	7½ Ngr.	10 Ngr.	12 Ngr.

festgesetzt. Für Führen vom Turnfestplatze nach der Stadt gilt die gleiche Taxe. Vor 6 Uhr Morgens und nach 10 Uhr Abends ist der doppelte Betrag zu erheben.

Leipzig, den 27. Juni 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Sichorius.

Bekanntmachung.

Da bei Trottoiranlagen die Breite und Lage jedesmal besonders bestimmt werden muß, können wir den Beginn der Arbeiten daran ohne unsre Genehmigung nicht gestatten. Daher wird das Trottoirlegen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne vorher bei der Rathsstube erteilte Erlaubnis bei einer Strafe bis zu zehn Thalern für jeden Conventionsfall hierdurch untersagt.

Leipzig, den 7. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Sichorius.

Bekanntmachung.

Die Zinsen der vom Herrn Kammerrath, Comthur und Ritter v. Christian Gottlob Frege gegründeten Stiftung

zur Belohnung ausgezeichneter, treuer und völlig unbescholtener Dienstboten, welche mindestens 20 Jahre hindurch bei einer oder doch nur bei zwei Herrschaften in hiesiger Stadt gedient haben,

kommen, getroffener Anordnung des Stifters gemäß an Seinem Todestage, den 30. August, zur Verteilung.

Wir fordern daher alle Diejenigen, welche einen begründeten Anspruch auf die von uns zu vertheilenden, nicht unter Zehn Thaler betragenden Belohnungen zu haben glauben, ingleichen die, welche würdige, obiger Bestimmung entsprechende Dienstboten zu solcher Belohnung empfehlen wollen, hiermit auf, bis zum 20. August d. J. sich, bez. die zu Empfehlenden unter genauer Angabe der Vor- und Zunamen, sowie des dermaligen Aufenthalts der Bewerber, ingleichen unter Beisügung der Zeugnisse ihrer Dienstherrschaften, bei unserer Rathsstube anzumelden und sich darauf unserer Entschliezung zu gewärtigen.

Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Leipzig, den 9. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Sichorius.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben wir das Regulativ für den Expeditionshandel vom 20. October 1837 aufgehoben.

Leipzig, den 9. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Sichorius.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blasß als Assistenzarzt im hiesigen Jacobshospitale am heutigen Tage von uns verpflichtet worden ist so wird Solches hiermit bekannt gemacht.

Leipzig, den 15. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Julius Schlobach verschiedene Veränderungen in seiner, im Grundstück Nr. 1528 Abtheilung B des Brandkatasters allhier befindlichen Spritfabrik vorgenommen hat, bringen wir dies auf Anordnung der Königlichen Kreisdirection Leipzig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gutachten der hierüber befragten Sachverständigen, so wie die Baupläne zu Jedermanns Einsicht bei uns ausliegen und fordern zugleich alle Diejenigen, welche hiergegen Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, auf, solche bei deren Verlust binnen 4 Wochen und zwar spätestens bis zum 18. August d. J. bei uns anzubringen.

Leipzig, den 17. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

In die Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren für die Landtagewahl aus dem Handels- oder Fabrikstande ist nach §. 41 des Gesetzes vom 19. October 1861, wenn mehrere öffentlich angezeigte Theilhaber bei einem Geschäfte vorhanden sind, und der auf ihren Geschäftsantheil fallende Theil der gemeinsamen Gewerbesteuer den Wahlcensus nicht erreicht, nur Einer aufzunehmen.

Nach §. 16 desselben Gesetzes steht, wenn die persönlich dazu Befähigten nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, dem ältesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu, und soll bei Gleichheit des Alters das Loos entscheiden.

Da nun die Revision der Wahlliste in Kurzem beendigt sein wird, so weisen wir auf die erwähnte Gesetzesbestimmung hiermit besonders hin und fordern die Betheiligten hiermit auf, die diesfallsigen Anzeigen über etwa getroffene Vereinbarungen baldigst an uns gelangen zu lassen.

Leipzig, den 18. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Die obrigkeitliche Aufsicht über die Fiaces und concessionirten Einspänner wird vom 1. August dieses Jahres bis auf Weiteres vom Polizeiamte übernommen.

Der Rath behält sich nur die Entschliezung über die Zahl der Wagen, die Taxe und die Stationsplätze, so wie, beziehentlich auf Antrag des Polizeiamts, über Ertheilung und Entziehung der Concession vor.

Es sind jedoch vom gedachten Tage an alle hierauf bezüglichen Anträge, Gesuche und Beschwerden bei dem Polizeiamte anzubringen, welches sich nach Befinden mit dem Rathe in Bernehmen setzen wird.

Uebrigens sind die Aufsichtsbeamten des Rathes angewiesen, die Fiaces und concessionirten Ein-